

Sportfreunde Baumberg e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarbe

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Baumberg e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein, OT Baumberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssportes, insbesondere auch durch sportliche und körperliche Ertüchtigung von Kindern und Jugendlichen, die Erziehung zu sittlichen und sozialem Verhalten und der Pflege der Internationalen Verständigung sowie Pflege der kulturellen Erbes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Zivilgemeinde zu der Baumberg kommunalpolitisch gehört, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Angestellte des Vereins können nicht gleichzeitig ein Vereinsamt ausüben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich mit Angaben des Namens, des Geburtsdatums, des Berufs und der Anschrift des Antragstellers sowie dessen Unterschrift – bei minderjährigen mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten – zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern kann der Vorstand die Entscheidung über die Aufnahme auf Unterorganisationen übertragen, sofern der Antrag ausschließlich für diese Unterorganisation gilt.
- (2) Bei ablehnendem Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden aufgeteilt in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) minderjährige Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis ggf. mit Beitragsnachweis. Dieser Ausweis ist auf Verlangen bei Vereinsveranstaltungen vorzuweisen. Der Ausweis bleibt Eigentum des Vereins und ist nicht übertragbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluß des Mitgliedes aus dem Verein
 - e) durch Auflösung des Vereins (siehe § 13)
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Minderjährige Mitglieder müssen spätestens drei Monate nach Erreichen der Volljährigkeit ein Weiterbestehen beantragen, da ansonsten die Mitgliedschaft im Verein erlischt.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlußgründe sind:
 - a) wenn das Mitglied die in der Satzung festgelegten Pflichten gröblich verletzt hat oder bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen die Sportordnung
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten.
- (5) Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von dem Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Regelbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf bestimmte Zeit einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.
- (3) Beiträge sind Bringschulden und durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Ausnahmen hiervon sind in der Beitragsordnung festzulegen.
- (4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins, Gliederung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

(2) Der Verein kann zur Zusammenfassung bestimmter Interessengruppen bzw. zur organisatorischen Vereinfachung in Abteilungen untergliedert werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive, passive Ehrenmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der vom Vorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgabenrechnung für das abgelaufene Jahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes. Entgegennahme des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
2. Genehmigung der Beitragsordnung.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Wahl von zwei Kassenprüfern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem 30. Juni statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine solche einberufen, unter Angabe der Gründe, beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene, Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Sie muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Geschäfts- Sport- und Kassenberichte
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen (im Falle von Ergänzungswahlen oder bei Ablauf der Wahlperiode)
5. Haushaltsplan und Verabschiedung der Beitragsordnung
6. Verschiedenes

(5) Bei vom geschäftsführenden Vorstand vorgesehenen Satzungsänderungen müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen in Ihrem neuen Wortlaut, zusammen mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Von Mitgliedern gestellte Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form, unter Angabe der Gründe, beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung, vom Geschäftsführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung erfolgt regelmäßig bei Neuwahlen des Vorstandes und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen und im besonderen Fall Rederecht gestatten. Über einen gewünschten Ausschluß von Presse und von Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht steht Gästen nicht zu.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die die Auflösung des Vereins betreffen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In diesem Fall ist eine schriftliche Zustimmung nicht anwesender Vereinsmitglieder zulässig. Die schriftliche Zustimmung muß spätestens vier Wochen nach der Versammlung erklärt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden sechs Personen:
 - a.) dem/der Vorsitzenden
 - b.) drei stellvertretende/n Vorsitzende/n
 - c.) dem/der Geschäftsführer/-in
 - d.) dem/der Schatzmeister/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.

- (2) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes wird ein Beirat gebildet, der folgende Ämter umfaßt:
 - a) der/die stellvertretenden Geschäftsführer/-in
 - b) der/die stellvertretenden Schatzmeister/-in
 - c) der/die Zeugwart/in
 - d) der/die Pressesprecher/in
 - e) der/die Beisitzer Beschaffungswesen
 - f) der/die Beisitzer Veranstaltungswesen

Kraft ihres Amtes gehören dem Beirat folgende Funktionsträger an:

- a) der Jugendobmann
- b) der Seniorenobmann
- c) die Abteilungsleiter

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln per Handzeichen zu wählen. Auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder geheim zu wählen, ist dem Wunsch zu entsprechen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Der Jugendobmann wird durch eine gesondert einberufene Jugendversammlung gewählt. Der Seniorenobmann wird durch die aktiven Sportler gewählt. Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl des Jugendobmannes, des Seniorenobmannes und der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn noch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Amt sind. Der Vorstand kann auch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Zuständigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Kassen- und Buchführung, Erstellung der Einnahme- und Ausgabenrechnung, sowie eines Jahresberichtes
 5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern
 7. Vereinsverwaltung und Vereinspolitik
 8. Verwaltung des Vereinsvermögens

Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in die den Mitgliedern des Vereins auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist.

- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen werden. Eine Frist von zwei Tagen sollte eingehalten werden, wobei nach Möglichkeit eine Tagesordnung abgegeben werden soll. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dem Ehrenrat gehören die Ehrenmitglieder, der/die Ehrenvorsitzende/n und die zwei Mitglieder mit der längsten Vereinszugehörigkeit an.
- (2) Der Ehrenrat unterstützt den Vorstand beratend bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Ehrenrat hat über Berufungen gegen vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge oder vom geschäftsführenden Vorstand gefaßte Ausschließungsbeschlüsse endgültig zu befinden.
- (3) Eine Beschlußfassung ist nur bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder möglich. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

- (4) Der Ehrenrat wird vom Vorsitzenden oder von einer/m stellvertretenden Vorsitzenden je nach Bedarf mit einer Frist von mindestens einer Woche, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Mitteilung über die Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ehrenrat kann auf Antrag auch bei sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten tätig werden, wenn beide Seiten sich im vorhinein damit einverstanden erklären, den Schiedsspruch des Ehrenrates als verbindlich anzuerkennen.
- (5) Zu den Sitzungen des Ehrenrates haben alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht der Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Ehrenrates zu verständigen.

§ 12 Vereinsjugend

- (1) Unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Vereins gibt sich die Vereinsjugend eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Der Jugendobmann und seine Vorstandsmitglieder werden durch die Jugendversammlung gewählt. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die zweijährliche Jugendversammlung muß mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie der aktiven Mitglieder aus Jugendvorstand und Trainern und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen, soweit sie Vereinsmitglieder sind. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Die Vereinsjugend bestimmt über die ihr zugewiesenen Gelder in Eigenverantwortung.
- (2) Alles weitere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 7 (8) festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann die Mitgliederversammlung mit der in § 7, Abs. 8 festgesetzten Stimmenmehrheit beschließen, dass der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht. Die Mitgliederversammlung kann unter den gleichen Bedingungen auch beschließen, den Verein als rechtsfähigen Verein fortzusetzen.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Sportverbänden, soweit sie für das sportliche Betätigungsfeld zuständig sind. Der Verein unterwirft sich mit seiner Satzung und seinen Ordnungen den Vorschriften der Verbände. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Satzungen und Ordnungen nach deren Maßgabe umzusetzen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, einzelne Bestimmungen der Satzung gemäß etwaigem Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes zu ändern. Die Änderungen sind auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen und zu bestätigen.

- (3) Diese vorstehende Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 07.04.1977 und wird mit der Mitgliederversammlung vom 24.04.1997 in Kraft gesetzt. Die Erweiterung im § 12 (1) drittletzter Satz wurde von der Mitgliederversammlung am 21.06.2002 bestätigt. Die Änderungen in den § 8 Absatz 1, b und c und § 11 Absatz 4 wurden von der Mitgliederversammlung am 16.11.2001 bestätigt. Die Änderungen in den § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 und 3 sowie § 12 Absatz 1 wurden von der Mitgliederversammlung am 26.06.2002 bestätigt.

Monheim am Rhein, den 19.06.2007